



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

206/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 27.07.2005


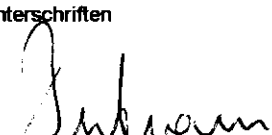
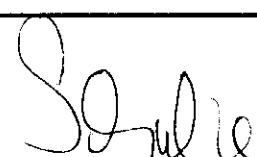
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Integrationsrat	15.09.2005	
2.			
3.			
4.			

Vergabe der Mittel für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt, die Mittel für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit (kez) entsprechend des Verwaltungsvorschlages zu verteilen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Förderung Muttersprachlicher Unterricht (MSU) | 4.813,- € |
| 2. Förderung Hausaufgabenbetreuung Migranten / Kinderschutzbund | 1.000,- € |

A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften			
<input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

A) Sachverhalt:

Die Mittel der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit werden seit 1996 den Kommunen, durch das Land Nordrhein- Westfalen an immer wieder wechselnde Förderkriterien gekoppelt, bewilligt. Die Entscheidung über die Mittelvergabe ist dem Integrationsrat mit der letzten Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.11.2004 (Beschlussfassung hierzu im Rat am 09.11.2004) übertragen worden.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen sind gem. der Richtlinien über Zuweisungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit und nach telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln förderungswürdig.

Vorgeschlagene Maßnahme 1:

In der Integrationsratssitzung am 21.06.05 stellte der Integrationsrat fest, dass in Eschweiler derzeit kein Muttersprachlicher Unterricht (MSU) erteilt wird. Dennoch hält der Integrationsrat den MSU für einen wesentlichen Aspekt im Rahmen von Integration. Migranten helfen dank ihrer Mehr- bzw. Muttersprachigkeit bei der Gestaltung und Bewältigung der sprachlich und kulturell pluralen Lage Deutschlands, sowie auch in einem gesamteuropäischen Kontext bei der Integration von Migranten in die von grenzüberschreitender Mobilität betroffenen Gesellschaften. Die Muttersprache ist eine Kompetenz, die keinesfalls unterschätzt, sondern im Gegenteil, gefördert werden sollte. Dies wird auch wissenschaftlich nachdrücklich in Vorträgen und Forschungsergebnissen durch den Erziehungswissenschaftler, Hans- Joachim Roth, Professor für international und interkulturell vergleichende Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg, belegt.

Die Stadt Eschweiler setzt im Rahmen gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit seit nunmehr 3 Jahren einen irakischen Juristen, Herrn Sallahaldin Kader, ein, dessen Tätigkeit dank seiner Mehrsprachigkeit (7 Sprachen, davon 4 fließend in Wort und Schrift) von Migranten der Stadt Eschweiler stark nachgefragt wird. Herr Kader arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Integrationsrat zusammen. Die Hilfestellung seinerseits ist mittlerweile unverzichtbar und hat auch außerhalb des Rathauses einen Umfang der im Rahmen ehrenamtlichen Engagements besonders zu erwähnen ist. Sowohl für verschiedene Ämter des Rathauses (Bürgerbüro, Standesamt, Jugendamt, Sozialamt) sind die Übersetzertätigkeiten von Herrn Kader zum festen Bestandteil im Rahmen einer bürgerfreundlichen Bearbeitung von Fällen mit Migrationshintergrund geworden. Herr Kader stellt seine Dienste der Ausländerbehörde Aachen und verschiedenen freien Trägern zur Verfügung. Die bisher durch ihn erbrachten Leistungen wären in diesem Maße nicht möglich, geschweige denn, durch den Einsatz von Berufsdolmetschern, finanzierbar gewesen.

Um den MSU in Eschweiler wieder zu initiieren und auch zukünftig zu etablieren, wird vorgeschlagen, Herrn Kader im letzten Quartal 2005 als Sprachlehrer für Türkisch und Arabisch (nach Bedarfslage optional auch Persisch und Kurdisch) einzusetzen. Die pädagogisch- didaktische Einsatzplanung sollte im Detail durch einen erfahrenen Lehrer im MSU vorgelegt werden; hier bietet sich der Integrationsratsvorsitzende Herr Ilker Zaman an.

Zur Finanzierung dieser Maßnahme schlägt die Verwaltung vor, Herrn Kader für die Monate Oktober, November und Dezember 2005 ein Honorar i. H. v. 4.813,00,- € zu bewilligen. Hierdurch wird zusätzlich der städtische Haushalt um die entsprechende Summe bei der Haushaltsstelle 1.42000.79160.0 entlastet, da Herr Kader und seine Familie als Bezieher von Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ausscheiden würden.

Ein weiterer positiver Aspekt im Rahmen der Förderung von Integration würde sich ergeben, da von der Ausländerbehörde des Kreises Aachen für den Fall des Ausscheidens aus dem Leistungsbezug Herrn Kader und seiner Familie eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Aussicht gestellt wurde.

Vorgeschlagene Maßnahme 2:

Im Antrag des Kinderschutzbundes vom 07.07.2005 wird dargelegt, dass hier seit Jahren für Kinder mit Migrationshintergrund durch die Förderung von Sprachkenntnissen und gezielter Hausaufgabenbetreuung ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Integration geleistet wird.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Kinderschutzbund die beantragten 1000,- € zu bewilligen, hieraus ergibt sich für den Kinderschutzbund die Möglichkeit, die bisher geleistete Arbeit für die sozialschwächeren Migrantenfamilien kostengünstiger zu gestalten.

Weiterer vorliegender Antrag:

Die Anträge der Weisweiler Kirchengemeinden auf Förderung zur Finanzierung einer Mitarbeiterin im Rahmen der Beratung im Asylverfahren entsprechen nicht den Förderrichtlinien. Diese Beratung ist in den vergangenen Jahren gefördert worden, speziell unter dem Aspekt eines Beratungsangebotes in den Asylbewerberunterkünften Severinstr. 12/14. Seit 2004 wird diese Beratung nicht mehr vor Ort angeboten. Die bis dahin erfolgte allgemeine Sozialberatung wird kontinuierlich durch eigenes Personal der Stadt Eschweiler angeboten.

Die weiterhin als förderungswürdig beantragte ehrenamtliche Tätigkeit einer in den Asylbewerberunterkünften angesiedelten Kleiderkammer wurde in den vergangenen Jahren mit stetig abnehmender Frequentierung durch die Asylbewerber einmal pro Woche angeboten. Die Tatsache, dass dieses Angebot nunmehr nur noch einmal im Monat zur Verfügung steht belegt die veränderte Bedarfslage. Unter Abwägung der Richtlinienkonformität und der dargelegten Effizienz der beantragten Maßnahmen, hält die Verwaltung diese Anträge für nichtförderungswürdig.

Auflagen

Wie in den letzten Jahren ist die Bewilligung der Mittel unter der Auflage vorgesehen, die Mittel gemäß den Vorgaben des Bewilligungsbescheides für die Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Nordrhein- Westfalen zu verwenden und der Stadt anhand von Konzepten konkret darzulegen, wie die Mittel verwendet werden sollen. Der Nachweis über die entsprechende Verwendung der Mittel ist bis 31.12.2005 vorzulegen.

B) Rechtslage:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß der Richtlinien über Zuweisungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen vom 18.06.2004 (AZ: VII-7, 71.1.5), der Stadt Eschweiler eine Zuwendung für Maßnahmen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit gewährt.

C) Finanzielle Auswirkungen:

Die lt. des Zuwendungsbescheides vom 01.04.2005 pauschalierte Zuwendung i. H. v. 5.813,- € ist bereits unter der Haushaltsstelle 1.90000.05100/8 eingegangen. Die Verwendung ist unter der Haushaltsstelle 1.47000.71730/5 veranschlagt.

Erläuterung der Zusammensetzung der Fördersumme:

Die beantragte Fördersumme (11.700,- €) orientierte sich an den bisher gewährten Förderungen.

Die tatsächlich bewilligte Summe (5.813,- €) bezieht sich auf in diesem Jahr aktuelle Förderkriterien.

Das Land gewährt 0,1 € je Einwohner, das würde für Eschweiler bei einer 100% Förderung 5.538,- € bedeuten. Die Differenz zur tatsächlichen Fördersumme ergibt sich aus Überschüssen der Gesamthaushaltsmittel des Landes, die entsprechend auf Kommunen mit erhöhter Förderantragssumme verteilt worden sind.

D) Personelle Auswirkungen:

- keine -

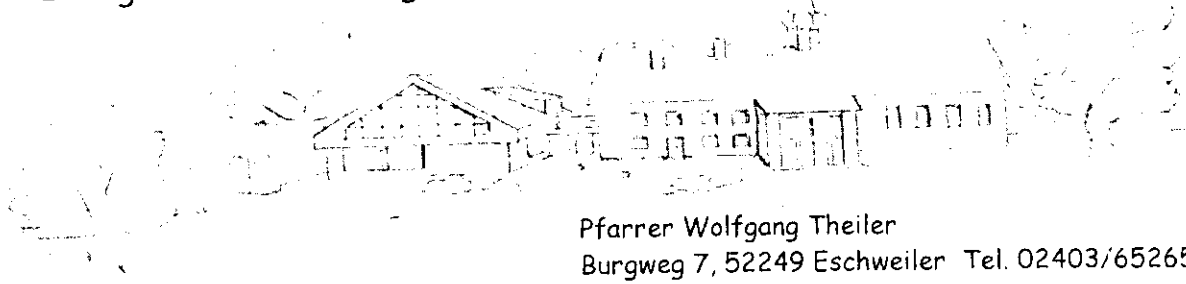
Anlagen:

Die Anträge der Weisweiler Kirchengemeinden vom 01.02.2005 und 09.07.2005.

Antrag des Kinderschutzbundes vom 07.07.2005.

Richtlinien über Zuweisungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit.

Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler

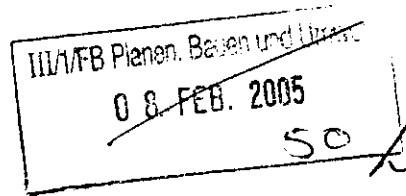


Pfarrer Wolfgang Theiler

Burgweg 7, 52249 Eschweiler Tel. 02403/65265

1. Februar 2005

Stadt Eschweiler
Planen. Bauen. Umwelt
Erster Beigeordneter Herrn Schulze
Rathausplatz
52249 Eschweiler



Betr.: Antrag auf Mittel zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit 2005

Sehr geehrter Herr Schulze,
sehr geehrte Damen und Herren.

wie in den Vorjahren stellen wir förmlich einen Antrag auf Bezuschussung aus den **Mitteln zur Förderung kommunaler Projekte (Agenda 21)** für die Ökumenische Flüchtlingsbetreuung der beiden Kirchengemeinden, **Kath. Pfarrgemeinde St. Severin und Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler**, im Einzugsbereich der beiden Asylbewerberheime in der Severinstraße.

Weiterhin wird unsere **Mitarbeiterin Frau Winzenried** eine Beratung anbieten für alle Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt mit dem Schwerpunkt der Verfahrensberatung und der allgemeinen sozialen Beratung. Ihre Sprechstunden finden jeden **Dienstag von 14 bis 16 Uhr in der Ev. Kirchengemeinde, Burgweg 7, und bei Bedarf auch in der Unterkunft Severinstraße** statt. Die Ev. Kirchengemeinde stellt Sachmittel und finanzielle Beihilfen zur Verfügung.

Einmal in der Woche bietet **Frau Behnke** vom Ökumenischen Arbeitskreis Asyl ehrenamtlich in der Asylunterkunft Severinstraße einen **Treffpunkt mit Kleiderkammer** in den Kellerräumen des Gebäudes an. Einmal im Monat dienstags zwischen 16 und 17 Uhr haben Flüchtlinge Gelegenheit, gebrauchte Kleidung oder Haushaltsgegenstände gegen geringes Entgelt zu erwerben oder das Gespräch und Beratung in ungezwungenem Rahmen zu suchen.

Für beide Maßnahmen werden Büroräumlichkeiten, Sachkosten und Verfügungsmittel für individuelle Beihilfen zur Verfügung gestellt, so dass wir mit Kosten **in Höhe von 2000 Euro** rechnen. Wir möchten darum bitten, diesen Antrag den Fraktionen und Gremien zu gegebener Zeit zur Beratung vorzulegen und positiv zu bescheiden.

Zu Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Theiler
Ev. Kirchengemeinde Weisweiler

Pfarrer Wynen
Kath. Pfarrgemeinde St. Severin

Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler



Pfarrer Wolfgang Theiler
Burgweg 7, 52249 Eschweiler Tel. 02403/65265
9. Februar 2005

Stadt Eschweiler
Planen, Bauen, Umwelt
Erster Beigeordneter Herrn Schulze
Rathausplatz
52249 Eschweiler

1/661 2. K
50

III/1/FB Planen, Bauen und Umwelt
02. MRZ. 2005

Betr.: Antrag auf Mittel zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit 2005

Sehr geehrter Herr Schulze,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum vom 1. Februar habe ich unseren Antrag auf Fördermittel gestellt. Leider ist ein Formulierungsfehler unterlaufen, den ich hiermit korrigieren möchte.

Der Absatz über den "**Treffpunkt mit Kleiderkammer**" beginnt mit den Worten "Einmal in der Woche". Richtig ist jedoch, dass dieser von **Frau Behnke** betreute Treffpunkt im Asylbewerberheim Severinstraße nicht mehr wöchentlich, sondern seit Mitte letzten Jahres "einmal im Monat" angeboten wird, wie in der Folge im Absatz auch richtig ausgeführt ist.

Ich bitte, diese Richtigstellung zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Theiler
Ev. Kirchengemeinde Weisweiler

Eingang Amt 50
02. MRZ. 2005
Theiler
EIN | US0 | K50 |

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND

Ortsverband Eschweiler e.V. – Mitglied im Paritätischen

Kinderschutzbund Eschweiler · Hehlrather Straße 15 · 52249 Eschweiler

Integrationsrat der Stadt Eschweiler
Rathaus

52249 Eschweiler

12/07

Eschweiler, 07.07.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 10 Jahren ist der Kinderschutzbund Träger der Vormittagsbetreuung an sechs Grundschulen mit zehn Gruppen in Eschweiler. Wir stellen bei gut einem Drittel unserer Eltern fest, dass sie so wenig verdienen oder arbeitslos oder vorübergehend arbeitslos sind, dass sie nur den ermäßigten Beitrag von 17 Euro aufbringen können.

Nun betreuen wir seit einiger Zeit mehrere Flüchtlingskinder und Kinder aus Aussiedlerfamilien, manche haben ganz große Probleme, auch diesen ermäßigten Beitrag aufzubringen. Die Betreuung bietet aber gerade Hilfen, den Anforderungen in der Schule etwas besser gewachsen zu sein, die Sprachkenntnisse werden verbessert, Spiele gelernt, die Kreativität gefördert, Kontakte werden geknüpft, usw.

Zudem bieten wir seit einem halben Jahr an vier unserer Schulen, die keinen Ganztagsbetrieb haben oder einrichten, verlängerte Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr an, um gezielte Hausaufgabenbetreuung machen zu können. Für dieses Zusatzangebot müssen wir von allen Nutzern/Nutzerinnen 8 Euro pro Monat zusätzlich nehmen. Dieses Angebot könnte gerade den oben erwähnten Kindern besonders hilfreich sein, aber 25 Euro monatlich können viele nicht aufbringen.

Wenn Sie uns aus den Integrationsmitteln des Landes 1000 Euro zur Verfügung stellen könnten, könnten wir die Beiträge für diese Kinder bis auf einen ganz geringen Elternbeitrag solange senken, bis die Mittel aufgebraucht sind oder ein neuer Sponsor gefunden wird.

Wir glauben, dass unser Betreuungsangebot eine wirkliche Hilfe zur Integration darstellt.

Mit freundlichen Grüßen


M. Kaleß, Vorsitzende



Geschäftsstelle:
Hehlrather Straße 15
52249 Eschweiler
Tel./Fax: 0 24 03/3 22 85
E-Mail:
info@dksb-eschweiler.de
Web:
http://www.dksb-eschweiler.de

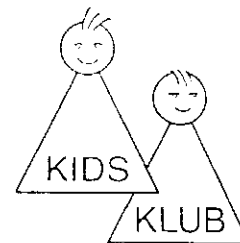
Vorsitzende:
Mariethres Kaleß
Hehlrather Straße 88
52249 Eschweiler
Tel.: 0 24 03/2 98 42
Fax: 0 24 03/8 3 82 37
E-Mail:
vorsitzende@dksb-eschweiler.de

Spendenkonto/Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto-Nr. 225 0314

Wir sind Träger des

KIDS KLUB

Geregelte Vormittagsbetreuung
an Grundschulen in Eschweiler



http://www.kidsklub.de

- Kath. Grundschule Stadtmitte
Don Bosco-Schule
- Ev. Grundschule Stadtmitte
- Kath. Grundschule
Eduard-Mörke-Schule
- Kath. Grundschule Stich
Barbaraschule
- Kath. Grundschule Bergrath
- Kath. Grundschule Röthgen
Karlschule

Elternbeiträge:
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto-Nr. 1217785

Richtlinien
über Zuweisungen
für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit
RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 18. Juni 2004 (AZ: VII-7, 71.1.5)

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunale Entwicklungszusammenarbeit ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und an die „örtliche Gemeinschaft“ (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) gebunden. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gehört dann zum kommunalen Aufgabenbereich, wenn diese in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelt ist. Der Bezug zur örtlichen Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus dem Anteil, den einzelne Bürger, Kirchengemeinden, Vereine und sonstige lokale Initiativen an der Pflege kommunaler Außenbeziehungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nehmen oder nehmen können. Je mehr Bürger sich für eine bestimmte Maßnahme engagieren und je dauerhafter die Zusammenarbeit angelegt ist, umso größer sind i. d. R. die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden, dieses Engagement durch Finanz- und Sachmittel zu unterstützen. Deshalb sollten die Projekte auf kommunaler Ebene z. B. für die Bildungs- und Informationsarbeit in der Gemeinde dienlich sein.

Der notwendige Bezug zum örtlichen Wirkungskreis besteht z.B., wenn die Mittel zur Unterstützung der örtlichen ~~Vereinstätigkeit einer Organisation~~ ~~bestimmt~~ sind, die für die Idee der „Einen Welt“ oder bestimmte Maßnahmen und Projekte in einer Partnerschaft wirbt oder aktiv ist (z.B. Eine-Welt-Zentren, Eine-Welt-Gruppen, Netzwerke, Eine-Welt-Foren, Kampagnen, Schulpartnerschaften). Die Höhe der Zuwendung soll zum Ausdruck bringen, dass sie in erster Linie darauf abzielt, eine Leistung der Bürger selbst zu unterstützen.

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- Zivilgesellschaftliches, bürgerschaftliches Engagement in der lokalen Eine-Welt-Arbeit;
- Einrichtung und Förderung von Informationszentren, Welt-Läden oder Eine-Welt-Zentren;
- Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktionen etc.;
- Nord-Süd-Kulturarbeit
- Aktivitäten des Fairen Handels
- lokale Nord-Süd-Partnerschaften, hierzu gehören auch Jugendaustausch und Schulpartnerschaftsprogramme;
- Eine-Welt-Aktivitäten in lokalen Agenda-Prozessen

Zentrales Anliegen der Eine-Welt-Politik der Landesregierung ist die Förderung einer nachhaltigen, sozial gerechten und ausgewogenen Entwicklung. Hierfür ist die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozess unabdingbare Voraussetzung. Die Zuweisungsmittel sollen deshalb auch unter Beachtung gleichstellungspolitischer Interessen eingesetzt werden.

Die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, die von Vereinen, Gruppen oder einzelnen Bürgern partnerschaftlich durchgeführt werden, ist zulässig, wenn eine Einbindung in die örtliche Gemeinschaft sichergestellt ist und sie sich auf Sachverhalte bezieht, die auch nach hiesigem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Gemeinde sind.

Mit ihrer Forderung nach Kohärenz berührt die „Eine-Welt-Politik“ verschiedene Felder wie die Umwelt-, Energie-, Verkehrs- oder Wirtschaftspolitik. Dieses Politikverständnis bedeutet, dass neben einer Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Süden auch politische Entscheidungen im Norden sich an Maßstäben der globalen Verantwortung für die Zukunft orientieren müssen. Vor diesem Hintergrund ist es daher durchaus denkbar, dass der Begriff „Eine Welt“ eine kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Einzelfall auch mit den Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa umfassen kann.

Auf die Inhalte der „Lokalen Agenda 21“ sowie die Vernetzungs- und Beratungstätigkeit der Agenda-Transfer-Stelle in NRW bzw. der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“, die örtlichen Netzwerke zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeit der Promotorinnen und Promotoren sollte hingewiesen werden. Konzepte und Maßnahmen zur Verwirklichung der „Lokalen Agenda 21“ sind förderungsfähig, soweit sie einen Bezug zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuweisungen sind denjenigen Gemeinden zu gewähren, die mit ihrem Antrag ihre Bereitschaft erklären, aktiv Maßnahmen im Bereich kommunaler Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen. Es wird zugelassen, dass die Zuwendung von der Gemeinde an Dritte weitergeleitet wird, wenn diese im Sinne der Nummer 1 tätig werden.

Die Zuwendung kann nur für Personal- und Sachausgaben eingesetzt werden, die im Rahmen der Projekte nach Nummer 2 entstehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Form der Zuwendung

Zuweisung als Anteilfinanzierung

5.3 Die anteilige Zuwendung, die bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Personal- und/oder Sachausgaben betragen kann, darf höchstens einen Betrag erreichen, der aus der Einwohnerzahl der Gemeinde, den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Einwohnerzahl des Landes ermittelt wird. Näheres wird durch einen gesonderten Erlass des MUNLV geregelt.

5.4 Wenn zu den Maßnahmen Leistungen Dritter erbracht werden, ist die Zuwendung nur in der Höhe zu kürzen, in der die tatsächlichen Gesamtausgaben abzüglich der Drittmittel unter der gewährten Zuwendung liegen. Insoweit ist die Nr. 2.1 ANBest-G nicht anzuwenden.

6. Besondere Bestimmungen

Soweit diese besonderen Bestimmungen zu beachtende Regelungen durch den Zuwendungsempfänger beinhalten, hat die Bewilligungsbehörde diese Bestimmungen als Nebenbestimmungen dem Zuwendungsbescheid beizufügen bzw. bei Antragstellung darauf hinzuweisen.

6.1 Bei der Weiterleitung der Zuwendung durch die Gemeinde an Dritte hat diese in ihrem Antrag zu bestätigen, dass die Zuwendungsmittel im Sinne der Förderbestimmungen eingesetzt werden sollen.

- 6.2 Die Gemeinde hat der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September des Bewilligungsjahres den nicht mehr bis zum Jahresende benötigten Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen und dies gleichzeitig der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Wird im Zuwendungsbescheid nicht der Zuwendungsbetrag bewilligt, der voraussichtlich benötigt wird und nach Nummer 5.3 möglich wäre, kann die Gemeinde bei der Bewilligungsbehörde eine Nachbewilligung bis zum 30. September des Bewilligungsjahres beantragen, wenn sie sicherstellen kann, dass der ggf. zusätzlich bewilligte Zuwendungsbetrag noch bis zum Jahresende für zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden kann. Dieses hat die Gemeinde in ihrem Ergänzungsantrag zu bestätigen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen. Anträge für das Jahr 2004 sind bis zum 31. Juli einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) und Festlegung der zutreffenden Bestimmungen der ANBest-G zu erteilen. Die Bewilligungsbehörde kann einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zulassen, wenn ansonsten die Durchführung der zu fördernden Maßnahme gefährdet ist.

7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach In-Kraft-Treten des jährlichen Landeshaushalts. Die Auszahlung der Mittel erfolgt ohne gesonderten Abruf nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (vgl. Nummer 7.1 der VVG zu § 44 LHO).

7.2.4 Die Bewilligung der zusätzlich beantragten Zuwendung (6.3) soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Zuwendungsempfänger noch bis zum Ende des Bewilligungsjahres die Mittel verausgaben kann. Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend Nummer 7.2.3.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis, der von der Gemeinde gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist, ist nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO) zu

führen. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen und dies im Verwendungsnachweis gesondert anzugeben.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 18. Juni 2004 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dez. 2008 außer Kraft.